

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 58 (1964)

Artikel: Studien zur Geschichte von Peterlingen

Autor: Büttner, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-128834>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

H. BÜTTNER

STUDIEN ZUR GESCHICHTE VON PETERLINGEN

Als der Propst der Kathedralkirche von Lausanne, Cuno von Estavayer, um das Jahr 1235 den Stoff zu seiner Bischofschronik sammelte¹, verwendete er eine Reihe von damals ihm noch zur Verfügung stehenden Chroniken, Besitzaufzeichnungen, Kalendarien und anderen schriftlichen Quellen, aber er mühte sich auch um die mündliche Überlieferung an Ort und Stelle, so wie er sie jeweils von besonders zuverlässigen Männern erfragte ; dadurch hat er eine wichtige Arbeit für die Lausanner Kirchengeschichte geleistet und der Nachwelt schätzenswerte historische Nachrichten erhalten, die sonst wohl kaum auf uns gekommen wären. So sind auch anderweitig verlorene Überlieferungen über Bischof Marius von Avenches (574-594) von Propst Cuno zusammengetragen worden. Dazu gehört auch die kurze Notiz : Idem servus Christi Marius ep. in honore s. Marie genitricis Domini templum et villam Paterniacam in solo construxit proprio dedicavitque sub die VIII Kal. Jul., indict. V, episcopatus vero sui anno XIII, regnante donno Gutrando rege². Auf Grund und Boden, der ihm als Bischof zustand, errichtete mithin Bischof Marius, der aus Autun stammte, im Jahre 587 eine Kirche und einen Herrenhof in Peterlingen-Payerne.

In nicht weiter Entfernung von Avenches, das mit seiner an das Amphitheater angelehnten Kirche St. Symphorian im 6. Jahrh. noch als Mittelpunkt jenes Kirchensprengels, der sich vom Genfer See bis zum Aare-Reußgebiet erstreckte, anzusehen war, richtete Bischof Marius ein dem Bistum gehöriges Gut ein, das den Namen nach einer Familie führte,

¹ CH. ROTH, *Cartulaire du chapitre de Notre-Dame de Lausanne* (Lausanne 1948)
S. 20 ff.

² ROTH S. 23 Nr. 16 d ; A. BRACKMANN, *Germania Pontificia II*, 2 (Berlin 1927)
S. 186.

die ehedem in dem spätromischen Avenches eine beachtliche Rolle gespielt hatte. Die jüngsten Ausgrabungen in Peterlingen haben die Spuren der villa, die auf die Bautätigkeit des Bischofs Marius zurückzuführen ist, unter der heutigen Abteikirche wieder aufgedeckt ;¹ die Kirche des 6. Jahrh. muß daher anderswo gelegen haben, höchstwahrscheinlich dort, wo noch heute der Platz der Pfarrkirche von Peterlingen ist, unmittelbar neben der Abteikirche. Die gesamte Anlage des Bischofs Marius befand sich mithin auf der kleinen Anhöhe, die heute inmitten der Siedlung sich erhebt und deren Ausgangspunkt und Kern in sich birgt.

Das Wirken des Bischofs Marius zu Peterlingen ist aber offensichtlich nur ein Ausschnitt seiner weiteren Tätigkeit im Raume von Avenches. Denn das Patrozinium der ehemaligen Bischofskirche in Avenches selbst, St. Symphorian², weist so eindeutig auf die Heimat des Bischofs Marius hin, auf Autun, daß man es seinem Einfluß zuschreiben kann. Dies aber bedeutet eine Bautätigkeit des Marius an dieser Kirche, die zu einer Neuweihe durch ihn führte, welche dann das Patrozinium des Hl. Symphorian mit sich brachte.

Bischof Marius hatte offenbar noch gehofft, daß der Mittelpunkt des kirchlichen Lebens seiner Diözese in Avenches verbleiben könne ; aber diese Erwartung erfüllte sich nicht. Gegen Ende des 6. Jahrh. oder zu Beginn des 7. Jahrh. mußte der Bischof sich aus der offenen, jedem Angriff preisgegebenen Landschaft des Broyetales zurückziehen und auf dem schroffen, nach allen Seiten steil abfallenden Felsenplateau von Lausanne seine Zuflucht suchen. Dort ist der Sitz des Bistums für die Zukunft während des Mittelalters verblieben³. Bereits Bischof Marius selbst fand seine letzte Ruhestätte in der von ihm erbauten Kirche St. Thyrsus in Lausanne⁴. Die nach Westen drängenden Alemannen nahmen aber Avenches und Payerne nicht mehr auf die Dauer in ihren Besitz.

Vom Murtensee an westwärts verblieb das Gebiet längs der alten Römerstraße im Bereich der romanischen Sprache und Kultur ; die gallo-romanische und die burgundische Bevölkerung hielt sich in ihrem alten Kulturzusammenhang, der sie nach Lyon und Vienne als den geistigen

¹ A. SCHMID, Die ottonische Kirche von Payerne in : Beiträge zur Kunstgesch. und Archäologie des Frühmittelalters, hrsg. H. Fillitz (Graz/Köln 1962) S. 242-256 mit Plan.

² ROTH S. 11 Nr. 15 b, S. 25 Nr. 16 e.

³ Germ. Pont. II, 2 S. 166 f.

⁴ Germ. Pont. II, 2 S. 167, 175 f.

und religiösen Zentren hinwies. Etwa bei Kerzers und am Murtensee machte die frühe alemannische Einwanderung und auch die Sprachgrenze Halt¹.

Mit Ausnahme ganz weniger Nachrichten, die keineswegs gesprächig sind, setzt die Überlieferung für das Gebiet zwischen Avenches und Peterlingen erst für das 13. Jahrh. in reicherer Fülle ein ; es möchte zunächst vermessen erscheinen, wollte man erwarten, dann noch Aufschlüsse für das frühe Mittelalter zu erhalten ; dennoch gibt es eine Möglichkeit, das Dunkel jener Zeit etwas zu erhellen. Die Patronats-, Zehnt- und Besitzrechte des Hochmittelalters können durchaus einen Rückschluß in frühere, quellenarme Zeiten erlauben ; denn sie führen in die Zeiten des Eigenkirchenrechtes zurück und sind relativ konstant geblieben. Liegen diese Rechte in der Hand des Bischofs oder der Bischofskirche und erreichen sie in einer Landschaft dazu noch eine größere Zahl und eine gewisse Häufung, so darf man sie durchaus für früh entstanden ansehen, weil es eine allgemeine Erfahrung der mittelalterlichen Forschung darstellt, daß die Bistümer im späteren Verlauf der Entwicklung keine großen Schenkungen an Eigenkirchen und Zehnten mehr erhielten, sondern daß solche Erwerbungen, wenn sie an geistliche Institutionen fielen, in der Regel an Stifter und Klöster vergabt wurden ; Eigenkirchenbesitz und damit spätere Patronatsrechte der Bistümer selbst reichen meist in deren frühe Zeiten zurück. Betrachten wir unter diesen methodischen Gesichtspunkten die alten Landschaften zu beiden Seiten der Römerstraße im Broyetal, so erhalten wir in der Tat überraschende Aufschlüsse.

In Avenches wie in Peterlingen standen die kirchlichen Rechte im frühesten Mittelalter dem Bistum zu ; ferner verfügte es dort über großen Grundbesitz. Noch im Anfang des 13. Jahrh. hatte sich die Kunde darüber erhalten, daß Bischof Marius seine Gründung in Peterlingen mit Gütern ausgestattet hatte ;² deren Zehnten gehörten ursprünglich dem Domkapitel von Lausanne sowohl in Peterlingen wie in den benachbarten Siedlungen Corcelles und Dompierre. Erst im weiteren Verlauf der Entwicklung waren diese Zehnten in Peterlingen teilweise an das dortige Cluniazenserkloster gekommen, in Corcelles und Dompierre an die

¹ H. BÜTTNER, Geschichtliche Grundlagen zur Ausbildung der alemannisch-romanschen Sprachgrenze im Gebiete der heutigen Westschweiz in : Zeitschr. f. Mundartforschung 28 (1961) 193-206 mit der dort angegebenen weiteren Literatur.

² ROTH S. 24 f. Nr. 16 d, S. 334 Nr. 378. Noch im Jahre 1233 verlieh das Domkapitel zu Lausanne seine Zehnten in Peterlingen, Corcelles und Dompierre gegen eine jährliche Abgabe von 20 sol. ; ROTH S. 681 Nr. 839.

Herren von Montagny. Die Pfarrkirche von Dompierre war bereits im Jahre 1182 als Gabe des Bischofs von Lausanne an das Augustinerstift St. Maire gelangt¹. In Domdidier, das Avenches dicht benachbart war, gehörte das Patronatsrecht über die Pfarrkirche St. Desiderius bis zum Jahre 1536 dem Bistum Lausanne². Auch Donatyre bei Avenches stand in seinen kirchlichen Rechten in unmittelbarer Beziehung zum Bistum³. Auch im Hügelland ostwärts von Peterlingen waren die Lausanner Rechte zahlreich. Die Kirche St. Mauritius zu Ponthaux wurde 1145/59 ebenfalls durch den Bischof Amadeus an das Priorat St. Maire übergeben ; sie stand mithin vorher auch unter der unmittelbaren Herrschaft des Bistums⁴. Ponthaux gehörte später zur Pfarrei Prez-vers-Noréaz, die südlich noch bis Corserey reichte ; die Patronatsrechte standen bis 1311 auch hier dem Bistum Lausanne zu und wurden dann ebenfalls an St. Maire vergabt⁵. In der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. war auch die Pfarrkirche von Montagny, Notre-Dame de Tour, mit der zugehörigen Kapelle aus dem Besitz des Lausanner Bischofs an das Stift St. Maire übergegangen⁶. Die Pfarrkirche zu Cugy westlich von Peterlingen gehörte seit dem 12. Jahrh. bis zum Jahre 1230 zum Zisterzienserkloster Montheron ;⁷ da dieses selbst aber eine Gründung der Bischöfe von Lausanne war,⁸ so dürfen wir das Bistum als den vorausgehenden Eigenkirchenherrn der umfangreichen Pfarrei Cugy erschließen. Das Kirchspiel zu Ressudens (nördlich von Peterlingen), zu dem auch Grandcour dazugehörte, war bis in das 13. Jahrh. mit seiner Kirche St. Maria im Besitz der Lausanner Bischöfe⁹. Die benachbarte Pfarrei St. Aubin-Delley, die bis Portalban am Neuenburger See reichte, war bereits im 12. Jahrh.

¹ JL 12825 ; Germ. Pont. II, 2 S. 176 Nr. 2 ; ed. BRACKMANN in : Göttinger Nachrichten 1904 S. 443 Nr. 6 wird die Kirche zu Dompierre noch nicht im Besitz von St. Maire aufgeführt ; dies geschieht erst in der Urkunde des Papstes Lucius III. von 1182 ; JL 14670 ; Germ. Pont. II, 2 S. 177 Nr. 3 ; ed. BRACKMANN in : Gött. Nachr. 1904 S. 447 Nr. 9.

² Hist.-biogr. Lex. d. Schweiz 2, 733.

³ Ebda 2, 735.

⁴ Das Stift St. Maire wurde durch Bischof Amadeus von Lausanne ausgestattet (1145-59) ; Germ. Pont. II, 2 S. 176 ; vgl. a. die in Anm. 1 angemerkt Papsturkunden.

⁵ Hist.-biogr. Lex. d. Schweiz 5, 465, 489.

⁶ Vgl. oben Anm. 1.

⁷ Hist.-biogr. Lex. d. Schweiz 2, 652.

⁸ Germ. Pont. II, 2 S. 178 f.

⁹ Hist.-biogr. Lex. d. Schweiz 5, 587. Im 13. Jahrh. befand sich noch umfangreicher Besitz des Domkapitels von Lausanne in Ressudens ; ROTH S. 378 Nr. 439 u. 440.

unter den Rechten des Lausanner Eigenstiftes St. Maire¹; die weltliche Herrschaft gehörte bis 1239 dem Domkapitel von Lausanne².

Somit können wir einen zahlreichen, ja fast lückenlosen Besitz der Bischofskirche von Lausanne an geistlichen Rechten in der Landschaft um Avenches und Peterlingen bis in das spätere Mittelalter hinein nachweisen. Die eigenkirchlichen Rechte, die sich seit dem ausgehenden 12. Jahrh. in den Patronatsrechten fortsetzen, weisen deutlich darauf hin, daß die Errichtung der Gotteshäuser in dieser unmittelbaren Nachbarschaft des alten Diözesanmittelpunktes Avenches auf das Bistum selbst zurückgeht, daß die Bischofskirche hier für die Ausbreitung des Christentums und für die Entstehung der Pfarreien den größten Teil der Arbeit leistete. Die Nachricht über die Tätigkeit des Bischofs Marius in Peterlingen stellt, von dieser Sicht aus betrachtet, nur einen Ausschnitt aus einem umfassenderen zeitlichen und räumlichen Ganzen dar; sie zeigt zudem, wie trotz der unruhigen Zeiten des 6. Jahrh. die Ausbreitung des Christentums und die organisatorische und bauliche Fürsorge des Bischofs damals nicht völlig unterbrochen war.

In unmittelbarem Anschluß an die eigenkirchlichen und besitzmäßigen Ansprüche des Bistums, die wir in der Umgebung von Peterlingen und Avenches eben kennen lernten, begegnen auch Anrechte, die auf burgundisches und fränkisches Königsgut hinweisen. In der Besitzliste der Sigismundurkunde für die Abtei St. Maurice, die das Datum von 515 trägt und in ihrer heutigen Gestalt in das 8. Jahrh. zurückreicht³, wird auch Murten aufgezählt; auch das Patrozinium der alten Pfarrkirche St. Mauritius, die unweit des heutigen Dorfes Muntelier stand, deutet auf diese Zusammenhänge mit der berühmten Abtei im Rhonetal. Diese besaß auch Güter in Torny und Middes, die im 8. Jahrh. und im frühen 10. Jahrh. bezeugt sind⁴. Die Pfarrei dagegen war auch hier mit ihrem weiten Sprengel unter dem Patronat des Domkapitels von Lausanne. Auch in Torny und Middes deutet der Ursprung des Besitzes von St. Maurice wohl auf ältere königliche Ansprüche zurück; die kirchlichen Belange standen ebenso wohl schon von Anfang an unter der Sorge des Bistums Lausanne.

¹ Vgl. die oben S. 268 Anm. 1 zitierten Papsturkunden.

² ROTH S. 379 Nr. 441; Hist.-biogr. Lex. d. Schweiz 5, 470, 787.

³ J.-M. THEURILLAT, L'abbaye de Saint-Maurice d'Agaune (St. Maurice 1954) S. 75 ff., vgl. a. S. 57 ff.

⁴ Hist.-biogr. Lex. d. Schweiz 7, 21 f.

II

Nachdem durch die Nachricht über die Tätigkeit des Bischofs Marius für Peterlingen das Dunkel der Vergangenheit für jene kurze Zeitspanne des ausgehenden 6. Jahrh. gelichtet war, bleibt uns danach das Geschick dieser Siedlung für mehrere Jahrhunderte verborgen. Erst nach der Mitte des 10. Jahrh. setzt die Überlieferung über Peterlingen wieder ein. Die sogenannte Berthaurkunde, die in zwei Fassungen überliefert ist, wurde bereits seit längerem als Fälschung erkannt¹; in jüngster Zeit wurde sie erneut von Hans E. Mayer untersucht²; dieser hat in eindringenden Forschungen sich den Echtheitsfragen um die gesamte Urkundenüberlieferung von Peterlingen zugewandt, so daß diese nicht noch einmal in aller Breite aufgerollt werden müssen. Dies gilt auch für die beiden Überlieferungsfassungen der Konradurkunde für Peterlingen; hier ließ sich die echte Fassung der Urkunde des hochburgundischen Königs ohne besondere Schwierigkeit herausarbeiten³. Ehe aber auf den Inhalt der echten Konradurkunde eingegangen werden soll, sei zunächst von der erhaltenen, besten historiographischen Quelle ausgegangen, nämlich von den Aussagen des Epitaphium Adalheidae imp., das den Abt Odilo von Cluny zum Verfasser hat⁴.

Odilo spricht an zwei Stellen seiner Lebensbeschreibung der Kaiserin Adelheid von der Gründung eines Klosters in Peterlingen⁵. Dabei erwähnt er zunächst, daß die Mutter Adelheids, die Königin Bertha, von ihrer Tochter in Peterlingen beigesetzt wurde. An der Grabstätte Berthas also wurde das neue Kloster errichtet; es wurde dem Abt Maiolus von Cluny und seinen Nachfolgern zur Leitung anvertraut. Eine Urkunde des

¹ A. HOFMEISTER, Die Gründungsurkunde von Peterlingen in: *Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins* NF 25 (1910) 217-238, S. 232-238 Text der beiden Fassungen der Berthaurkunde.

² HANS E. MAYER, Die Peterlinger Urkundenfälschungen und die Anfänge von Kloster und Stadt Peterlingen in: *Deutsches Archiv* 19 (1963) 30-129.

³ H. E. MAYER S. 27 ff., 126 ff.; *Font. rer. Bern.* I 276 Nr. 38.

⁴ *Mon. Germ. Hist. Script.* 4, 633-645.

⁵ *Mon. Germ. Script.* 4, 641 c. 9: *In patris vero, Rodulfi videlicet nobilissimi regis, et domni Chuonradi fratris regno, loco videlicet Paterniaco, ubi matrem reginam vocabulo Bertham Deo in omni humilitate devotam sepulturae tradidit, in honorem Dei genitricis monasterium condidit et sanctissimo patri Maiolo suisque successoribus sua munificentia et fratris sui Chuonradi regis praecepto ordinandum perpetuo commisit. - c. 13: ... In ipso quoque tempore monasterium Paterniacum adiit, quod ipsa ad honorem Dei genitricis pro remedio animae matris suae ibi requiescentis tam ex suis quam ex maternis rebus nobiliter condidit et quod tunc temporis in temporali necessitate fratribus ibi Deo famulantibus defuit, ut semper erat solita, manu largissima sumministravit.* Vgl. a. HANS E. MAYER S. 36 ff.

Königs Konrad von Burgund, des Bruders Adelheids, legte diese Übergabe fest. Das der Hl. Maria geweihte Kloster zu Peterlingen war durch Adelheid pro remedio animae matris suae bestimmt und mit Gütern ausgestattet, die sowohl von Bertha wie von Adelheid stammten.

Durch diese Bestimmungen schauen wir etwas tiefer in die Umstände und Voraussetzungen der Klostergründung zu Peterlingen hinein. Der Ort zur Errichtung des Klosters wurde sicherlich sorgfältig ausgesucht ; denn an sich hätte es nahegelegen, die verstorbene Königin im Königs-kloster St. Maurice an der Seite ihres ersten Gemahls, Rudolfs II. von Hochburgund, zu bestatten. Daß man Peterlingen dazu ausersah, lag wohl an dem Umstand, daß es zu Berthas und danach zu Adelheids Vermögen gehörte. Bertha selbst hatte als schwäbische Herzogstochter im burgundischen Gebiet keinen altererbten Familienbesitz. Wenn Peterlingen aber, wie das Epitaphium Adalheidae ausdrücklich besagt, aus Gütern und Rechten Berthas und Adelheids dotiert wurde, so kann dieser Besitz Berthas nur aus einer Vergabung an sie durch ihren Mann, Rudolf II., herrühren ; Peterlingen wurde als Ausstattungsgut oder Witwengut an Bertha übergeben. Nach den Gepflogenheiten der Zeit war dies bei der Heirat im Jahre 922¹ oder unmittelbar danach geschehen. Peterlingen ist also, so müssen wir weiter folgern, bereits vor dem Jahre 922 aus dem Besitz des Bistums Lausanne in jenen des hochburgundischen Königs übergegangen. Wann dies erfolgt ist, läßt sich allerdings nur vermuten. Das benachbarte Murten war wohl Fiskalbesitz, seitdem Rudolf I., auf den Besitz von St. Maurice wesentlich gestützt, das Königthum im Gebiet zwischen Jura und Alpen im Jahre 888 übernommen hatte. Dieses neue hochburgundische Königthum, das fremd im 9. Jahrh. in das Gebiet zwischen Alpen und Jura gekommen war, hatte im Lande nur geringen Besitz und war auf dessen Mehrung angewiesen. Dies aber konnte am ehesten durch Übernahme aus dem Gut der Reichskirche in den altbesiedelten Landschaften geschehen. So wird auch Peterlingen aus dem umgebenden Besitz der Lausanner Bischofskirche herausgenommen und von Rudolf I. von Hochburgund beansprucht und übernommen worden sein. Auch im ersten Jahrzehnt der Regierung Rudolfs II. wäre dieselbe Möglichkeit noch vorhanden gewesen. Da Adelheid als Tochter die nächsten Ansprüche am Frauengut Berthas besaß, war ihre Nachfolge in den Anrechten zu Peterlingen durchaus nichts Ungewöhnliches.

¹ Annales Sangall. in : Mon. Germ. Hist. Script. 1, 78 ; Böhmer-Ottenthal, Reg. imp. n. 7a.

Über den Zeitpunkt der Gründung des Klosters Peterlingen gibt das Epitaphium, das die Aktivität Adelheids so stark hervorhebt, keinen Anhalt. Hier kommen wir aber weiter, wenn wir nunmehr die Urkunde des Burgunderkönigs Konrad betrachten. Die Untersuchungen von H. E. Mayer haben das Datum vom 8. April 961 gesichert¹ und zudem die echte, aus der königlichen Kanzlei herrührende Fassung aus der ältesten Überlieferung im Kopialbuch von Cluny herausgeschält. Das Kopialbuch ist um 1100/1109 niedergeschrieben²; damit ist auch der späteste Zeitpunkt gegeben, zu dem diese Fassung entstanden ist, die nur einen Zusatz über die Abtswahl erhalten hat.

Der echte Text der Konradurkunde spricht von einer Übergabe und Bestätigung von Besitzungen, nämlich von Allodialgütern, an die Kirche zu Peterlingen. Als Schenker tritt zunächst König Konrad dabei auf, aber auch seine Mutter Bertha und sein Bruder Rudolf werden als solche genannt; auf vorausgehende Urkunden (*donavimus ... per cartas*) wird ausdrücklich Bezug genommen. Damit wird in der Konradsurkunde eine andere Situation skizziert, als sie in dem Epitaphium Adalheidae umrissen ist. Die echte Fassung der Konradsurkunde kennt Adelheid als Mitschenkerin oder als ursprünglich handelnde Person nicht. Eine Schenkungsurkunde Berthas für Peterlingen widerspricht aber auch nicht den Nachrichten des Epitaphium, da dort ausdrücklich auch auf Besitz Berthas als Dotationsgut für Peterlingen Bezug genommen ist und Abt Maiolus die Rolle Adelheids, nicht aber jene ihrer Mutter darstellen wollte.

Die eigentliche Schenkung des Königs im Jahre 961 betrifft den Besitz zu Grandcour und die Münze und das Marktrecht zu Peterlingen³. Hier ist nur noch Konrads Bruder Rudolf als Mitschenker genannt; die Königin Bertha war bereits verstorben und in Peterlingen beigesetzt. So sind in dem Sachverhalt der Urkunde zwei Zeitpunkte auseinanderzuhalten, eine erste Phase, zu der die Königin Bertha noch lebte und eine Schenkung betätigte, und eine zweite, die nach ihrem Tode spielt und mit dem April 961 gleichzusetzen ist.

¹ HANS E. MAYER S. 57 ff., 126 ff.

² Vgl. HANS E. MAYER S. 75 ff.

³ So ist der sinngemäße Bezug von *prefati loci*; es ist eben jener Ort, an dem das Grab der Königin Bertha sich befindet; anders HANS E. MAYER S. 59, 80. – MAYER S. 69 ff. möchte in Peterlingen für die Zeit um 961 ein Kanonikerstift annehmen, das dann in ein Benediktinerkloster umgewandelt wurde. Diese Möglichkeit wird in den Quellen nicht ausgeschlossen, aber auch nicht in sicherer Weise unterstützt.

Die Gründung einer klösterlichen Niederlassung war an der bestehenden Marienkirche zu Peterlingen bereits zum Zeitpunkt der ersten Schenkungen ins Auge gefaßt, da der Zweck der Güterübergabe mit den Worten ausgedrückt ist, ut ibidem Deo famulantes subsidium haberent.

Aus den echten Quellen zur Gründung Peterlingens ergibt sich somit folgendes vorläufiges Bild. Bereits zu Lebzeiten der Königin Bertha erfolgten durch sie und ihre Söhne Konrad und Rudolf Güterübertragungen an die Marienkirche zu Peterlingen, die den Zweck verfolgten, hier eine besondere, auf sich gestellte religiöse Institution zu schaffen, die nicht mehr ein Zubehör des bestehenden Hofes war. Es liegt dabei der Gedanke nahe, daß Bertha mit diesen Schenkungen zugleich ihre in Aussicht genommene Grablege ausstatten wollte. Wie dem aber auch sein möge, der Tod Berthas änderte die Lage. Nunmehr fand sie ihre Grabstätte wirklich in Peterlingen; ihre Tochter Adelheid, damals bereits seit Jahren die Gattin des deutschen Herrschers Otto I., errichtete über dem Grabe der Mutter ein Kloster, dessen Leitung sie der Abtei Cluny übertrug. Man wird für den gesamten Vorgang eine Reihe von Jahren anzusetzen haben, etwa von 960 bis 965.

Königin Bertha hatte mithin zu den ersten Ausstattungsgütern für Peterlingen beigetragen; dies genügte entsprechend den Anschauungen des frühen und hohen Mittelalters vollauf als Rechtsgrund, um sie unter die Gründer von Peterlingen einzureihen, auch wenn erst ihre Tochter Adelheid den Klosterbau wirklich vollzogen hat. Das Gut aber, das Bertha an die Peterlinger Kirche gab, wird sich nicht mehr genau bestimmen lassen; zumindest können die beiden Fassungen der Berthaurkunde hier nicht ohne weiteres herangezogen werden. Zwar muß es sich um Frauengut Berthas gehandelt haben, dazu mag auch der Grund und Boden der Klosterstätte zum Teil gehört haben, aber Genaueres läßt sich darüber nicht feststellen.

Welches dagegen die Schenkung war, die des Königs Bruder Rudolf an Peterlingen gab, läßt sich mit hoher Wahrscheinlichkeit noch ausmachen. Im Juli 973 betätigte Otto II. für Peterlingen die Schenkungen des Herzogs Rudolf¹; diese bestanden in reichen Gütern und Rechten zu Colmar und Hüttenheim im Elsaß sowie in deren Zubehör. Diese Anrechte rührten aus dem ehemaligen Güterkomplex her, der im Prozeß des Grafen Guntram durch Otto I. im Jahre 952 zu Gunsten des Reiches eingezogen worden war². Die Urkunde Ottos I., durch welche er die

¹ Mon. Germ. DO II 60 Nr. 51.

² H. BÜTTNER, Geschichte des Elsaß I (Berlin 1939) S. 185 ff.

genannten Besitzungen an Herzog Rudolf übertrug, wurde am 14. April 959 ausgestellt¹. Der hier genannte Herzog Rudolf ist – dies braucht nicht besonders betont zu werden – mit dem Bruder König Konrad identisch ; dessen Schenkung, die in der Konradurkunde erwähnt wird, konnte gut in den Jahren 959 oder 960, d. h. jedenfalls vor dem April 961, an Peterlingen gelangt sein, um mit dieser Gabe den materiellen Bestand des künftigen Klosters sichern zu helfen. Daß bereits Otto I. die Weitergabe der Besitzungen zu Colmar und Hüttenheim an Peterlingen gutgeheißen und bestätigt hatte, ergibt sich aus der erwähnten Urkunde Ottos II. von 973, in welcher auf eine vorausgehende Bestätigung seines Vaters hingewiesen wird. Vielleicht ist das hier genannte Diplom Ottos I. gleichzusetzen mit jenem Stück, dessen Datum vom Mai 965 allein erhalten ist², ohne daß der Inhalt näher gekennzeichnet ist.

Mit den eben gemachten Feststellungen aber ist zugleich gesagt, daß die neue Stiftung einer Cluniazenserniederlassung zu Peterlingen schon in den ersten Jahren ihres Bestehens in die großen politischen Gedanken Ottos I. einbezogen wurde. Denn die Gütertradition des deutschen Königs an seinen burgundischen Schwager ist nur eine von vielen Maßnahmen, die Otto I. mit dem Gruntrambesitz im Interesse des Reiches vornahm. Zudem fällt sie nur wenige Tage nach der Urkunde, die Otto I. am 6. April 959 für das wiederhergestellte Kloster Lüders/Lure ausschloß³. Dieses Kloster lag im burgundischen Gebiet, nicht allzuweit von der altberühmten Abtei Luxeuil entfernt. Es war als Eigenkirche der Söhne Hugos, der elsässischen Grafen Eberhard und Hugo, an Otto I. übergeben worden. Otto I. hatte das Kloster Lüders/Lure wiederhergestellt, es an den Papst tradiert und sub mundiburdio regum Francorum gestellt ; der örtliche Schutz wurde dem Herzog Rudolf und den Eberhardern durch Otto I. übertragen.

Das Vorgehen Ottos I. bei Lüders/Lure gehörte sowohl in den religiösen wie in den politischen Bereich ; ein Eigenkloster des deutschen Herrschers lag somit im hochburgundischen Gebiet ; als Vertreter an Ort und Stelle hatte Otto I. auch den burgundischen Herzog Rudolf bestimmt, dem er fast gleichzeitig reichen Besitz im Elsaß gab, durch welchen er den Herzog sozusagen in das Reichsgebiet hineinzog. Bald war dieser elsässische Besitz aber an Peterlingen übergegangen, an die Stif-

¹ Mon. Germ. DO I 280 Nr. 201 ; HANS E. MAYER S. 41 ff.

² Mon. Germ. DO I 399 Nr. 284.

³ Mon. Germ. DO I 279 Nr. 199 ; Büttner, Elsaß S. 192 ff.

tung Adelheids, der Gemahlin Ottos I. Peterlingens Interessen waren somit verstärkt auf das deutsche Herrscherpaar gelenkt, wie umgekehrt dieses jederzeit in Peterlingen seine Wünsche geltend machen konnte. Ebenso wie Otto I. in einer ganz ausgeprägten Weise sich darum kümmerte, daß die churrätischen Alpenpässe und ihre Zugangswege vom Oberrhein her ihm zur Verfügung standen¹, so hatte er auch mit seinem Verhalten gegenüber Peterlingen sich einen Ansatzpunkt mitten im hochburgundischen Reich an der großen Straße geschaffen, die durch das heutige Schweizer Mittelland nach dem Genfer See und von dort zum vielbenutzten Paß des Gr. St. Bernhard zog.

Wenn in dem Diplom Ottos II. von 973 für Peterlingen Immunität und Königsschutz nur für die elsässischen Besitzungen des burgundischen Klosters ausgesprochen wurden, so war die Formulierung der Urkunde Ottos II. aus dem Jahre 983 wesentlich anders geworden²; jetzt wurde gegenüber Abt Maiolus eine allgemeine Immunität für sein Kloster Peterlingen ausgesprochen; der Kaiser bezog dabei das Verbot für die öffentlichen Gewalten, darunter auch den Vogt, ausdrücklich auch auf die Stätte der Klostersiedlung selbst, ebenso den mit der Immunität verbundenen Schutz des deutschen Herrschers³. Auch die Bestimmung über den Vogt war sowohl auf Peterlingen wie auf Colmar ausgerichtet. Dabei wurde, den fortschrittlichen verfassungsrechtlichen Vorstellungen des ausgehenden 10. Jahrh. entsprechend, die Bestellung des Vogtes durch Wahl festgesetzt. Die Äbte und die Mönche in Peterlingen hatten den Vogt zu wählen, der die Vertretung des Klosters nach außen zu übernehmen hatte. Der Text der Kaiserurkunde von 983 sagt nichts Genaues darüber, ob der Vogt bereits selbst über alle Fälle richtet oder ob er das Kloster nur vor dem Gericht vertrat. Was sich kurz nach der Gründung von Peterlingen als Kloster nur angebahnt hatte, nämlich das selbstverständliche Mitspracherecht und eine, wenn auch noch so leise und unmerkliche Anordnungsgewalt des deutschen Herrschers, war bis zum Jahre 983 bereits in die Formulierung der Urkunden eingedrungen.

¹ BÜTTNER, Elsaß S. 189-200.

² Mon. Germ. DO II 364 Nr. 307.

³ ... concedimus, ut nullus dux vel marchio, comes aut vicecomes sive advocatus aut alia ulla persona maior vel minor aliquam potestatem habeat in predicto loco Paterniaco aut Columbara vel aliis locis illuc pertinentibus, nisi abbas ... (folgt Immunitätsformular) ... sub hac nostrae tuitionis et preceptionis emunitate ... loca possidere et advocatum, quem ipse abbas, qui modo eidem ecclesiae presidet, velit futurique successores sui et monachi elegerint, super omnia negotia sua ponere et omnem eorum causam illi commendare.

Unter Heinrich II. erfuhr die Vogteibestimmung eine Neufassung durch die Kanzlei ; der Abt von Cluny sollte den Vogt bestellen und ihm seine Befugnisse zuweisen ; die Mönche von Peterlingen sollten dabei aber herangezogen werden und ihre Zustimmung geben ; Heinrich II. bezog seine Anordnungen im Jahre 1004¹, wie die Anlehnung an die letztlich auf die Urkunde Ottos II. von 973 zurückgehende Textfassung zeigt, wieder mehr auf die elsässischen Besitzungen von Peterlingen ; jederzeit aber konnte man diese in Analogie auch wieder auf das Kloster im Broyetal selbst anwenden. An die Urkunde Heinrichs II. lehnten sich auch die beiden Diplome Konrads II. vom Jahre 1024 und 1027 an².

Der Schutz des deutschen Herrschers für Peterlingen und die Immunität wurde von Abt Odilo von Cluny tatsächlich so aufgefaßt, daß damit auch unliebsame Einmischungen der Mitglieder des burgundischen Königshauses selbst ausgeschlossen werden sollten ; dies geht aus dem Privileg Gregors V. an Abt Odilo von Cluny deutlich hervor³. Andererseits bestand zwischen dem hochburgundischen König Rudolf III. und Abt Odilo keine grundsätzliche Spannung wegen Peterlingen. Abt Odilo traf in Peterlingen im Jahre 998 und im August 1031 mit König Rudolf zusammen⁴. Die Beziehungen des hochburgundischen Königs zu Peterlingen einerseits und die Anerkennung dieser Verbindungen durch Cluny andererseits schlossen sich nicht aus, sondern fanden sich zusammen bis zum Erlöschen des Königshauses.

III

Mit dem Tode Rudolfs III. von Burgund († Sept. 1032) sollte sein Reich an Kaiser Konrad II. fallen, aber durch die Ansprüche, die Graf Odo von der Champagne vertrat, wurde dieser Übergang Hochburgunds

¹ Mon. Germ. DH II 85 Nr. 69. Die Vogteibestimmung lautet darin : ... Liceat etiam predicto abbati suisque successoribus in prefatis locis advocatum quemlibet ordinare, ita ut nullam ibidem habeat per se potestatem, preter quam ipsi sibi cum consensu fratrum annuerint ...

² Mon. Germ. DK II 1 Nr. 1 ; 118 Nr. 87.

³ JL 3895 ; Germ. Pont. II, 2 S. 188 Nr. 1 ; ed. BRACKMANN in : Göttinger Nachrichten 1904 S. 438 Nr. 1 ... De Paterniaco vero et eas res, que ad eundem locum per imperiale preceptum duorum Otthonum eiusque qui ad presens imperialem dignitatem obtinet conlata sunt, ratum esse decrevimus, ita ut nullus ex heredibus Chonradi aut aliqua intromissa persona, rex aut princeps aliquis eas invadere presumat ...

⁴ B. EGGER, Geschichte der Cluniazenser-Klöster in der Westschweiz (Freiburg/Schw. 1907) S. 66.

an das deutsche Reich noch etwas aufgehalten. Konrad II. konnte zwar in einem ersten Winterfeldzug das Broyetal erreichen und sich an Maria Lichtmeß (2. Febr.) 1033 in Peterlingen krönen lassen¹, aber es bedurfte noch des Feldzuges im Sommer 1034, bis das Gebiet zwischen Jura und Alpen fest in seiner Hand sich befand, und bis Graf Odo aus den festen Plätzen Neuenburg und Murten vertrieben war. Weder aus dem Jahre 1033 noch aus dem folgenden Jahre sind Urkunden Konrads II. erhalten, die als Ausstellungsort einen burgundischen Platz angeben; auch das Kloster Peterlingen, der Krönungsort Konrads II., erhielt kein neues Diplom des Herrschers mehr. Auch Heinrich III. wiederholte nicht mehr die Urkunden seiner Vorgänger; das Kloster Peterlingen wurde ebenso wie Romainmôtier nur im Jahre 1049 erwähnt, als der Kaiser der Abtei Cluny ihren in seinem Machtbereich gelegenen Besitz bestätigte².

Der Text der im Original erhaltenen Urkunde Heinrich III. weist gerade im Wortlaut über Peterlingen eine erhebliche Unregelmäßigkeit auf³, aber es ist nicht daran zu denken, daß darin die Königin Bertha mit ihrer Tochter Adelheid verwechselt worden sei; dazu wird Bertha durch die Apposition, daß sie die Mutter des Königs Konrad und der Kaiserin Adelheid sei, zu eindeutig gekennzeichnet. Die Schwierigkeiten lösen sich aber leicht, wenn man annimmt, daß hinter dem Worte Adelaidis das Auge des Schreibers in seiner Vorlage abgeglitten ist auf eine zweite Erwähnung des gleichen Namens, eine dem Schriftkundigen bekannte Erscheinung. Der Text wäre an dieser Stelle etwa zu ergänzen: ... et a regina Bertha, videlicet matre Conradi regis et imperatricis Adelaidis (inchoatum, ab ipsa autem Adelaide) post mortem matris dicatum, constructum et nobilitatum ... Damit wird Bertha an die Spitze der Frauen gestellt, die bei dem Entstehen der klösterlichen Niederlassung von Peterlingen beteiligt waren. Diese Darstellung von den Anfängen Peterlingens als Kloster entspricht durchaus dem, was aus den echten Quellen des 10. Jahrh. bereits als mutmaßlicher Hergang der Ereignisse erschlossen werden konnte. Da das Grab Berthas sich in Peterlingen befand, war sie den dort Lebenden gewissermaßen näher als Adelheid, die den Bau des Klosters hatte errichten lassen, aber fern von Peterlingen ihre letzte Ruhestätte gefunden hatte.

¹ Wiponis *Gesta Conradi*, ed. H. Bresslau S. 49; HANS E. MAYER, S. 82.

² Mon. Germ. DH III 326 Nr. 244.

³ ... monasterium in loco Paterniacō in honore Dei genitricis dedicatum et a regina Bertha, videlicet matre Conradi regis et imperatricis Adelaidis, post mortem matris dicatum, constructum et nobilitatum et duas curtes in Alsatia ...

Die Jahrzehnte der selbständigen Regierung Heinrichs IV. standen unter dem Zeichen der Auseinandersetzungen mit den deutschen Fürsten und des tragischen Konfliktes zwischen Papst und König. Einer der Führer der Fürsten und schließlich der Gegenkönig Heinrichs IV., Rudolf von Rheinfelden, hatte eine mächtige Stellung im Gebiete zwischen Aare und Genfer See, als der Streit in voller Schärfe ausbrach¹. Die Bischöfe von Sitten, Lausanne und Basel dagegen gehörten zu den treuesten Gefolgsläuten Heinrichs IV. Rudolf von Rheinfelden mußte das Gebiet, das sich mit dem Bistum Lausanne deckte, bis zum Jahre 1079 aufgeben. Während dieser Vorgänge befestigte Bischof Burchard von Lausanne seine Besitzung Avenches erneut mit einer Mauer². Diese begriff wohl den Bereich der Kirchen St. Symphorian und St. Martin und die Umgebung des Amphitheaters mit ein ; vielleicht wurde auch die höchste Stelle hinter dem Amphitheater schon mit einer Befestigung versehen, die dann der Vorläufer der späteren Burg gewesen wäre. Heinrich IV. übertrug im Jahre 1079 dem Bischof Burchard von Lausanne für die großen Aufwendungen, die er im Dienste des Königs bis dahin gehabt habe, eine Reihe namentlich genannter Höfe und insgemein alle Besitzungen, die Herzog Rudolf von Rheinfelden westlich der Saane zwischen Jura und Alpen besessen hatte ; an der Spitze der Namenliste steht der Hof zu Murten³.

Von Peterlingen hören wir in diesen Zeiten des heftig wogenden Streites nichts ; entsprechend dem Bestreben des Abtes Hugo von Cluny (1049-1109), sich nach Möglichkeit aus dem Gesamtkomplex des Streites herauszuhalten, wird auch das Kloster Peterlingen sich eingerichtet haben.

Erst als Heinrich IV. in den 90-ger Jahren des 11. Jahrh. sich in Italien befand, wohl um 1093, erhielt Peterlingen eine allgemeine Bestätigung seines Besitzes petitione Hugonis Cluniazensis abbatis et Stephani monachi⁴. In dem letztgenannten Mönch haben wir sicherlich den Vertreter des Abtes von Cluny für Peterlingen zu sehen, aber einen eigenen Vorsteher als Prior nur für Peterlingen gab es um diese Zeit offenbar noch nicht.

¹ H. BÜTTNER, Staufer und Zähringer im politischen Kräftespiel zwischen Bodensee und Genfersee während des 12. Jahrh. (Zürich 1961) S. 3 ff.

² Roth S. 34.

³ Mon. Germ. DH IV 409 Nr. 311 – Im Jahre 1087 war Heinrich IV. selbst bis nach dem Genfersee gekommen ; in Vevey urkundete er für die Abtei Savigny ; Mon. Germ. DH IV 525 Nr. 397.

⁴ Mon. Germ. DH IV 579 Nr. 434 a. Vgl. auch HANS E. MAYER S. 124 ff.

Von der Urkunde Heinrichs IV. ist noch eine zweite Fassung vorhanden¹; sie nennt als konkreten Besitz besonders die Siedlung Val de Travers im Jura, nimmt aber dabei jene Anrechte aus, die sich in weltlicher Hand befanden. Diese Ausfertigung wird durch die Herausgeber in dem Diplomatabend Heinrichs IV. als Nachzeichnung gekennzeichnet und wegen des rechteckigen Siegelausschnittes der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. zugewiesen. Voraussetzung dabei ist, daß die Herstellung der Urkunde und des Siegelausschnittes im Pergament gleichzeitig erfolgte. Ein Bemühen Peterlingens um die Vorgänge im Val de Travers ist für die Zeit nach der Mitte des 12. Jahrh. sachlich nur schwer vorstellbar, würde sich aber in die ersten Jahrzehnte des 12. Jahrh. eher einordnen lassen; da weitere Anhaltspunkte fehlen, muß die Frage offen bleiben.

In den letzten Jahrzehnten des 11. Jahrh. kamen die Grafen von Burgund über den Jura und drangen bis in das Aaregebiet vor²; Graf Wilhelm von Burgund, der im Jahre 1080 als Vogt von Romainmôtier begegnete, konnte sogar comes Solodorensis genannt werden, muß mithin diesen wichtigen Ort Solothurn unter seine Herrschaft gebracht haben. Es gewinnt den Anschein, daß die Grafen von Burgund einen Teil jenes Raumes, den die Rheinfelder hatten aufgeben müssen, für sich als politisches Feld gewinnen konnten. Auch Peterlingen muß in dieses Gebiet im Laufe der Jahre gefallen sein; denn nur so erklärt es sich leicht, daß Graf Wilhelm IV. im Februar 1127 gerade in Peterlingen ermordet wurde, als er mit einer Reihe seiner Anhänger dort zusammen war³.

Das Jahr 1127 bedeutet in der Geschichte des hochburgundischen Gebietes einen gewissen Wendepunkt. Da der Nachfolger Wilhelms, Graf Rainald von Burgund, seine Lehen nicht von Lothar III. empfangen wollte, wurde er seiner bisherigen Rechte entsetzt; gleichzeitig wurde auf dem Speyerer Reichstag 1127 der principatus Burgundie an Herzog Konrad von Zähringen übertragen⁴. Das energische Geschlecht der Zähringer, das als Erbschaft der Rheinfelder bereits eigenen Besitz im Aaregebiet besaß, wurde dadurch von Seiten der Reichsgewalt beauftragt, deren Interessen und Rechte im gesamten burgundischen Gebiet zu vertreten. Daß in erster Linie die Zähringer sich mit den Grafen von Burgund und deren Verbündeten auseinanderzusetzen hatten, ergab

¹ Mon. Germ. DH IV 579 Nr. 434 b.

² Büttner, Staufer S. 5 f.

³ Fontes rer. Bern. I 398 Nr. 3.

⁴ Annales s. Disibodi in: Mon. Germ. Script. 17, 23; Bernhardi, Jahrb. Lothar III. S. 133 ff.

sich aus der politischen und geographischen Situation von selbst. Herzog Konrad widmete sich nach seinen Kräften der burgundischen Aufgabe ; im Jahre 1133 errang er zu Peterlingen einen militärischen Erfolg über Graf Amadeus von Genf, der im Broyetal vorgestoßen war, die Burg des Lausanner Bischofs zu Lucens zerstört und eine eigene dort errichtet hatte¹. Wenn Herzog Konrad 1133 schon bis Peterlingen vorgerückt war, so bedeutet dies, daß er die Landschaft um Solothurn, am Bieler See und bis zum Murtensee bereits fest in seine Hand gebracht hatte. Durch seinen Erfolg des Jahres 1133 fiel ihm auch die maßgebende Position im Broyetal an der Straße nach Lausanne zu. Peterlingen befand sich nunmehr bis zum Aussterben der Zähringer in deren Herrschafts- und Interessenbereich.

Im Kloster Peterlingen aber hatten sich seit dem ausgehenden 11. Jahrhundert einige Wandlungen im Verhältnis zur Abtei Cluny angebahnt. Dies läßt sich aus der erhaltenen Fassung der Urkunde König Konrads entnehmen, die im Kopialbuch der Abtei Cluny steht, das um 1100/1109 zum Abschluß kam². In einer darin aufgenommenen Interpolation wird den « Besitzern » von Peterlingen das Recht zugestanden, dort einen Abt zu wählen. Mag die Deutung des Wortes *possessores* in mehrfacher Hinsicht möglich sein, sodaß man in Cluny darüber hinwegsehen konnte, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß in dieser Zufügung an Text der Wunsch Peterlingens zum Ausdruck kommt, einen eigenen, selbstgewählten Vorsteher zu besitzen. Dieses Verlangen möchte um so eher entstanden sein, als im benachbarten, neubegründeten Cluniazenserkloster St. Alban zu Basel, das von Bischof Burchard von Basel 1083 eingerichtet wurde, von Anbeginn an ein Prior als eigener örtlicher Leiter eingesetzt war³. Diese Bestimmung konnte den Mönchen in Peterlingen nicht unbekannt bleiben ; sie konnte nur geeignet sein, den Wunsch nach größerer Selbständigkeit in Peterlingen zu stärken. Aber die echte Fassung des Privilegs Calixt II. vom April 1123 kommt diesem Streben nur insofern entgegen, als an Peterlingen überhaupt eine Papsturkunde

¹ *Fontes rer. Bern.* I 406 Nr. 10.

² Vgl. S. 272 Anm. 1 ; der hier in Betracht kommende Text lautet : *Volumus namque ac firmiter per hoc nostrum preceptum decernimus, ut sicut prefatae cartae commemorant, denique et hoc noster avus adquisivit in pago Wisliacense in loco q. d. Curte, simul cum fratre nostro Ruodolfo ad illum altarium, ubi nostra matris corpus requiescit, concedimus ac insuper monetam cum mercato prefati loci <possessores habeant et, quemcumque abbatem eligere voluerint, habeant potestatem atque licentiam>*.

³ *Germ. Pont.* II, 2 S. 234.

gegeben wurde¹; die Urkunde Calixt II. ist aber nur an die Mönche in Peterlingen adressiert; ein Prior oder Abt wird nicht erwähnt.

Auch in dem sogenannten Testament der Königin Bertha, das in zwei, von einander abweichenden Ausfertigungen erhalten ist², wird auf die Forderung der Abtwahl für Peterlingen eingegangen. Längst hat man festgestellt, daß diese Berthaurkunden keine echten Stücke sein können; durch die bereits erwähnten, ausführlichen Untersuchungen von H. E. Mayer ist dieses Ergebnis noch einmal erhärtet worden³. Als Vorlage diente für die erhaltenen Formen der Berthaurkunde vor allem die Gründungsurkunde von Cluny aus dem Jahre 910; sie war für die erstrebten Zwecke in Peterlingen außerordentlich vorteilhaft. Außerdem wurde als erkennbare Vorurkunde noch eine Schenkungsurkunde des 10. Jahrh. benutzt, die vielleicht sogar von Bertha selbst herrühren könnte.

Die Frage des Zeitpunktes, an welchem diese Berthaurkunde in ihrer ältesten Fassung entstanden ist, wurde aus den Merkmalen der Schrift verschieden beantwortet, doch spricht die Mehrzahl der Anhaltspunkte, die das Gesamtbild der Schrift beherrschen, wohl am ehesten für die erste Hälfte des 12. Jahrh.⁴. Die wichtigsten inhaltlichen Sachbereiche erstrecken sich auf die Aufzählung des wesentlichen Besitzes und dessen Sicherung, auf die freie Abtwahl nach dem Tode des Abtes Maiolus von Cluny, auf den päpstlichen Schutz⁵ und auf die Bestellung des Vogtes oder (in der zweiten Fassung der Berthaurkunde: des weltlichen) Verwalters⁶ des Klosters zu Peterlingen. Alle wesentlichen Momente sind in dieser Urkunde, die man der Königin Bertha als Gründerin zuschrieb, so zusammengefaßt, daß sie die vorhandene und für die Zukunft weiter erstrebte Rechtsstellung von Peterlingen möglichst vielseitig umreißen.

Lassen sich aus dem Inhalt der Berthaurkunde in ihrer ältesten Fassung vielleicht nähere Hinweise für die Zeit ihres Entstehens entneh-

¹ JL 7052; Germ. Pont. II, 2 S. 188 Nr. 3; Fontes rer. Bern. I 382 Nr. 157.

² A. HOFMEISTER, Die Gründungsurkunde von Peterlingen in: Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins NF 25 (1910) 217-238; Texte der beiden Fassungen S. 232 ff.

³ HANS E. MAYER S. 48 ff., 75-90, 100 ff.

⁴ So auch die Ansicht von Herrn Staatsarchivar Prof. Dr. Bruckner-Basel; vgl. HANS E. MAYER S. 89 f. mit Anm. 249.

⁵ Im Liber censuum des Cencius ist aufgeführt: Ecclesia s. Mariae Paterniacensis 2 solidos; ed. Fabre-Duchesne I 180; Germ. Pont. II, 2 S. 187.

⁶ Die Formulierung ... non aliquem prelatum vel advocatum super eos contra eorum voluntatem constitutum ist in ihrem ersten Teil in der Urkunde für Cluny auf den geistlichen Vorsteher bezogen. In Peterlingen ist wohl eher an einen weltlichen Verwalter ähnlich dem dort koordinierten Vogt zu denken.

men ? Einen ersten Fingerzeig dürfte die Abtwahl ergeben ; diese Frage spielte seit etwa der Mitte des 12. Jahrh. in den Bestrebungen des Klosters Peterlingen zunächst keine Rolle mehr. Die echte Fassung der Urkunde Eugens III. von 1148 kennt keine Bestimmung über die Bestellung eines Abtes, auch die interpolierten Texte dieses Stücks greifen die Abtfrage nicht mehr auf. Bereits im Verlaufe der ersten Jahrzehnte des 12. Jahrh. aber war durch die Abtei Cluny ein Prior an die Spitze von Peterlingen gestellt worden, sodaß die Wünsche nach einer Eigenverwaltung bis zu einem gewissen Grade erfüllt waren ; seit dem Jahre 1110 begegnet uns Wigo als Prior von Peterlingen¹. Einen weiteren inhaltlichen Anhaltspunkt für die zeitliche Einordnung des sogenannten Berthatestamentes finden wir in den Angaben der Besitzliste ; hier wird auch aufgezählt ... ipsum oppidum Paterniacum. Sonst ist in der Berthaurkunde nur von villa und praedium die Rede ; die Siedlung Peterlingen sollte in der Urkunde besonders herausgehoben und von den anderen unterschieden werden. Die Bezeichnung oppidum spielt in den Landschaften der heutigen Westschweiz sonst im 12. Jahrh. und 13. Jahrh. keine Rolle, um einen Ort von den ihn umgebenden ländlichen Siedlungen abzuheben² ; die Verwendung von oppidum weist mithin wieder eher in die ersten Jahrzehnte des 12. Jahrh. als in die Zeit danach, als andere Bezeichnungen für die Markt- und Stadtsiedlung üblich waren.

Wodurch sich aber das oppidum Peterlingen von den anderen Siedlungen ländlich-bäuerlichen Charakters unterschied, lehrt ein Blick auf die Topographie des Ortes. Die Anlage des Grundrisses ist regelmäßig ; sozusagen im Rechteck legen sich die Straßen um die kleine Anhöhe, auf welcher das Kloster und die Pfarrkirche stehen. Entsprechend der Anlage der Klostergebäude und dem Laufe der Broye werden die beiden

¹ EGGER, Cluniazenserklöster S. 240. – Der erste Prior für Peterlingen wird etwa 1057/66 erwähnt in einer Urkunde für Romainmôtier ; Hidber, Schweiz. Urkundenregister I 442 Nr. 1559 zu c. 1110. Das Datum ist korrigiert bei EGGER S. 144 Anm. 2 u. S. 240. In der Zeit von 1110/11 erscheinen nebeneinander in der gleichen Urkunde der Prior Guigo von Peterlingen und der Prior Lambert von Romainmôtier ; Hidber I 441 Nr. 1556. Um das Jahr 1120/21 tritt in Urkunden für Romainmôtier Prior Guigo allein als handelnd auf ; es gewinnt den Anschein, daß Guigo um diese Jahre sowohl für Romainmôtier wie für Peterlingen tätig war ; Hidber I 470 Nr. 1606 und S. 473 Nr. 1611.

² H. AMMANN, Über das waadtländische Städtewesen im Mittelalter in : Schweiz. Zeitschr. f. Gesch. 4 (1954) 1-87, bes. S. 43 ; HANS E. MAYER S. 78 ff. beschäftigt sich eingehend mit den Anfängen der Stadt Peterlingen ; der Leser wird leicht festzustellen vermögen, worin die hier vorgetragenen Auffassungen von den Ansichten Mayers abweichen u. worin beide übereinstimmen.

Straßen, die westlich und nördlich den Klosterhügel umsäumen, wohl die ältesten sein. Dieser regelmäßige Grundriß der Siedlung Payerne deutet aber auf eine planvolle Anlage. Deren Entstehung wiederum wird man nicht in den unruhevollen Zeiten der Wende des 11./12. Jahrh. suchen, wohl aber von dem Zeitpunkt an, zu welchem Peterlingen in den gesicherten Einflußbereich der Zähringer gelangt war ; so wird man wohl im Jahre 1133 den terminus a quo für die Berthaurkunde sehen dürfen ; weil die Abfrage bereits wenige Jahrzehnte später für Peterlingen abgeklungen war, wird man das Entstehen der Berthaurkunde nicht weit von dem ebengenannten Zeitpunkt abrücken.

Die spätere Rechtslage in Peterlingen und die Tatsache, daß auch in dem Privileg Lucius III. von 1183 als Zubehör zum Kloster die ganze Siedlung und ihre Gerichtsbarkeit angegeben wird, weist ziemlich eindeutig darauf hin, daß die planmäßige Ortssiedlung um das Kloster von diesem selbst angelegt worden ist, da anders diese Rechtslage kaum entstanden wäre. Dies schließt freilich nicht aus, daß auch Anregungen, ja vielleicht sogar die entscheidenden Gedanken zu diesem Vorgehen von außen kamen. In der Tat konnte es den Zähringern nur erwünscht sein, wenn in Peterlingen die Anfänge zu einer städtischen Entwicklung bald nach 1133 gelegt wurden, da für sie die große Straße durch das Broyetal nach Lausanne und dem Genfer See in der ersten Hälfte des 12. Jahrh. noch sehr wichtig war, und weil ein vorgeschobener Stützpunkt daran ihnen nur willkommen sein konnte. Die Zähringer verfügten zwar über die alten Fiskalbesitzungen wie Solothurn und über das Rheinfelder Erbe, aber im Gebiet westlich des Bieler Sees, vor allem an der alten, bedeutenden Straße im Broyetal, hatten sie, auch nach der Vertreibung der Grafen von Burgund, zunächst wenig eigene Ansatzpunkte. Zudem lag Peterlingen ausgezeichnet zwischen dem Besitz des Bischofs von Lausanne zu Avenches und zu Lucens-Curtilles, der von diesem seit dem Ausgang des 11. Jahrh. als Stützpunkte ausgebaut worden war.

Die Vogtei über das Bistum Lausanne übten die Zähringer damals nicht selbst aus, sondern sie wurde von den Herren von Gerenstein wahrgenommen¹. Diese aber waren Zähringer Ministerialen, die ihre Burg bei Bolligen, unweit der heutigen Stadt Bern, besaßen. Die Herzöge von Zähringen nahmen somit Rücksicht auf die Empfindlichkeiten der Lau- sanner Kirche, erstreckten aber indirekt über die Gerensteiner, die aus dem Kernraum des Zähringer Herrschaftsgebietes nach dem romanischen

¹ BÜTTNER, Staufer S. 43 f., 53.

Bereich von Lausanne geschickt waren, ihren Einfluß doch auf das Bistum Lausanne.

Einen analogen Fall zu dem eben geschilderten stellen die Vogteiverhältnisse auch in Peterlingen dar ; auch hier sind die Quellen, welche uns Auskunft vermitteln, außerordentlich dürftig. Erst eine Urkunde des Jahres 1220, die einen Streit zwischen den Herren von Montagny und dem Kloster Peterlingen schlichtete¹, gibt einen Einblick und auch einen Rückblick in die Zeit vor dem Aussterben der Zähringer im Jahre 1218. Die Herren von Montagny behaupteten, einen Erbanspruch auf die Vogtei über Peterlingen zu besitzen ; der Prior und seine Mönche sowie die Bürger von Peterlingen bestritten dagegen, daß es sich um eine Erbvogtei handle. Wie die Beendigung des Streites zeigt, wandten sich Prior und Mönche nicht gegen die Übertragung der Vogtei als solche an die Herren von Montagny, ihnen war nur wesentlich, die freie Wahl bei dem Wechsel des jeweiligen Inhabers der Vogtrechte sichergestellt zu sehen ; de gratia wollten sie auch den Erben der damaligen Herren von Montagny die Vogtei übertragen. Aus dem ganzen Streitfall, dessen Beilegung auch durch den Abt von Cluny gebilligt wurde, ergibt sich, daß die Herren von Montagny vor dem Jahre 1220, d. h. während des Rektorates der Zähringer, wie selbstverständlich die Vogtei über Peterlingen besessen hatten, da sie nur so eine erbliche Folge in der Vogtei ableiten und daraus ein erbliches Vogtrecht beanspruchen konnten.

Die Herren von Montagny nannten sich nach einer Burg, die nur wenige km ostwärts von Peterlingen lag ; sie waren aber kein einheimisches Geschlecht, sondern ein Zweig der Herren von Belp², die wiederum seit dem Jahre 1111 in der engsten Umgebung der Zähringer nachweisbar sind³. Im Jahre 1146 wird erstmals die Burg Montagny und ihr Besitzer Konrad genannt, ein Bruder des Rudolf von Belp⁵. Aus den gegebenen Erwähnungen lassen sich die für unsere Betrachtungen wichtigen Vorgänge erschließen : als Gefolgsleute der Herzöge von Zähringen kamen die Herren von Belp aus dem Aaregebiet nach der Landschaft im Broyetal. Im weniger intensiv erschlossenen, waldigen Hügelland errichteten sie, unweit von Peterlingen und mitten im Besitzkreis des Bistums Lau-

¹ *Fontes rer. Bern.* II 21 Nr. 13. Zum Folgenden vgl. a. HANS E. MAYER S. 85 ff.

² *Hist.-biogr. Lex. d. Schweiz* 5, 140 ; Fr. BRULHART, *La seigneurie de Montagny* in : *Annales Fribourgeoises* 13 (1925) 124-138, 208-214, 250-257 ; 14 (1926) 156-165. Vgl. jetzt AMMANN, *Die Stadt Montenach* in : *Genava* 11 (1963) 367-385.

³ *Fontes rer. Bern.* I 364 Nr. 150.

⁴ *Fontes rer. Bern.* I 420 Nr. 21.

sanne, die Burg Montagny, nach der sich dann der dort verbleibende Zweig der Familie nannte. Als Zeitpunkt der Vorgänge ergibt sich die Spanne von 1133-1146. Die Zähringer aber hatten, so dürfen wir folgern, die Herren von Belp in die Umgebung von Peterlingen verpflanzt, damit sie dort deren Herrschaftsinteressen vertreten sollten ; von den Herzögen von Zähringen als Inhaber der Herrschaftsrechte in Burgund wurden sie mit der Ausübung der Vogtei über Peterlingen beauftragt. Ob dabei eine formelle Wahl stattfand oder auf welche andere Weise die Übernahme der Vogtrechte erfolgte, entzieht sich dabei unserer Kenntnis. Die neue Herrschaft Montagny dehnte sich vor allem südwärts und ostwärts nach dem Hügelland aus bis Mannens, Noréaz und Onnens.

Die Übergabe der Vogtei von Peterlingen machte offensichtlich keine Schwierigkeiten ; denn in dem echten Privileg Eugens III. von 1148 wird die Vogtei gar nicht erwähnt. Die Zähringer traten ja auch im Auftrag und für den König auf und werden die Zustimmung der Mönche des Priors von Peterlingen zu erlangen gewußt haben. Die Vogteibestimmung der Berthaurkunde paßt sozusagen ausgezeichnet auf die geschilderte Situation ... non aliquem prelatum vel advocatum super eos contra eorum voluntatem constituat¹.

V

Einen Streit um die Vogtei gab es kurz nach der Mitte des 12. Jahrh. aber nicht um die Hochvogtei des Klosters Peterlingen und um die Herren von Montagny, sondern um die Vogtei des Klosterbesitzes von Kerzers. Dieser Hof des Klosters, an dem im 12. Jahrh. eine kleine Außenstation der Mönche sich befand², war ehedem hochburgundisches Königsgut gewesen ; im Jahre 926 urkundete hier König Rudolf II.³. Das Gut zu Kerzers war mit der Gründung des Klosters wohl schon an Peterlingen gekommen und gehörte zu dessen wertvollen Besitzungen. Um die Mitte des 12. Jahrh. beanspruchte Udelhard de Vivirs, in dem wir einen Angehörigen des kleineren freien Adels zu sehen haben, die Vogtei über den Hof Kerzers. Peterlingen brachte die Klage vor den König ; im Februar 1153 wurde zu Besançon, wo damals Friedrich I. auf seinem ersten Burgundzug weilte, die Angelegenheit durch ein Urteil des Hofge-

¹ *Fontes rer. Bern.* I 272 Nr. 37.

² In der Liste der Dekanatseinteilung von Lausanne aus 1228 wird zu Kerzers vermerkt : Chietri et solebat esse prioratus ; ROTH S. 12.

³ BERNARD-BRUEL, *Chartes de Cluny* I 247 Nr. 256.

richtes entschieden¹. Wie es die Gepflogenheit solcher Rechtssprüche oft ist, wurde eine allgemeine Sentenz gefällt und der vorliegende Einzelfall darunter begriffen. Das Urteil lautete dahin, daß niemand sich Vogteirechte über irgendeinen Klosterbesitz aneignen dürfe, daß vielmehr der Abt von Cluny nach vorheriger Wahl durch die Mönche von Peterlingen die jeweiligen Vögte einzusetzen habe². An zwei Stellen berief sich das Urteil der Fürsten, bzw. die Urkunde auf die Festsetzungen der früheren Herrscher; gemeint waren die Urkunden Ottos II. von 983, Heinrichs II. von 1004 und Konrads II. von 1024 und 1027. Danach hatten der Abt von Cluny und die Mönche von Peterlingen den Vogt zu wählen und zu bestellen; bereits zwischen den Urkunden Ottos II. und Heinrichs II. waren dabei nach dem Wortlaut kleine Unterschiede in der Verfahrensweise möglich. Die Regelung des Jahres 1153 entsprach durchaus einer zeitgemäßen Interpretation der früheren Königsurkunden, auf welche das Diplom Friedrichs I. sich berief. Die Urkunde Barbarossas nimmt dagegen keinen Bezug auf Vogteiregelungen, die in irgendwelchen Papsturkunden enthalten gewesen wären; dies wird für unsere späteren Erörterungen zu beachten sein.

Unweit südlich von Kerzers, sozusagen zwischen den alten Königsbesitzungen von Kerzers und Murten, war das Gut zu Ferenbalm gelegen. Dieses wird ganz zweifellos in der Einfügung zur zweiten Ausfertigung der Konradurkunde von 961 erwähnt³, ja die Zelle von Ferenbalm ist sogar deren eigentlicher Entstehungsgrund. Diese zweite Fassung der

¹ St. 3661; *Fontes rer. Bern.* I 431 Nr. 32; *Solothurner NB* I 73 Nr. 131. Vgl. **HANS E. MAYER** S. 110 ff.

² ... quod nos fidelium nostrorum confratrum Paterniacensium querimoniam contra Oudelhardum de Vivirs de curti, que Kerters nuncupatur, in qua ipse advocatiam contra sanctita privilegorum predecessorum nostrorum optinere volebat, pro debito nostro clementer admittentes ex iudicio principum nostrorum prefato Oudelhardo eandem advocatiam sibi usurpatam cassavimus statuentes, ut nec in predicto loco vel in quibusunque possessionibus ad idem cenobium pertinentibus aliquis aliquod ius advocatie sibi usurpare presumat, sed abbas Cluniacensis tam presens quam successores ipsius ex fratum Paterniacensium electione constitueri advocabutum, sicut ab antecessoribus nostris statutum est, liberam potestatem habeant.

³ Es handelt sich um die heute im Staatsarchiv zu Lausanne aufbewahrte Fassung der Konradurkunde; *Fontes rer. Bern.* I 276 Nr. 38. Die Bestimmung über die Abtwahl, die in der älteren Textgestaltung der Konradurkunde enthalten war, findet sich hier nicht mehr. Der Abt von Cluny wird in einer gewissen selbstverständlichen Form als der Inhaber der Rechte über Peterlingen betrachtet. Dadurch unterscheidet sich die Gesamtkonzeption dieser Ausfertigung von der älteren sehr stark. Zu dieser Fassung der Konradurkunde u. ihrer Interpretation vgl. **HANS E. MAYER** S. 92 ff.

Konradurkunde ist zeitlich schwer einzuordnen ; das einzige, was sicher feststeht, ist nämlich, daß sie nach der ersten Fassung entstanden ist und kleinere Versehen zu korrigieren sucht¹ ; so wurde wenigstens im zweiten Teil der Urkunde der Name Adelheids aufgenommen, die ja vorher im Zusammenhang der Konradurkunde nicht genannt war. Da Ferenbalm in einer Landschaft dichteren alten Königsgutes gelegen ist, steht nichts im Wege, daß die Übertragung an Peterlingen tatsächlich auf König Konrad zurückgeht. Die Interpolation gibt nur eine Beschreibung der Rechte zu Ferenbalm, Buch und Gempenach und am Biberenbach, aber sie enthält keine weiteren rechtlichen Bestimmungen. Die Rechtslage dieses Besitzes scheint im 12. Jahrh. nicht weiter problematisch gewesen zu sein.

Als die Vertreter Peterlingens im Februar 1153 in Besançon erschienen, fanden sie den Herzog Berthold von Zähringen nicht im Gefolge des Königs². Obschon dieser Burgundzug Barbarossas gemäß den Abmachungen des Vertrages von 1152 mit dem Zähringerherzog erfolgte, hatten sich die politischen Zielsetzungen wesentlich gewandelt. Herzog Berthold hatte wenige Tage zuvor den Hof verlassen, weil Friedrich I. Verhandlungen mit dem Grafen Wilhelm von Burgund und dem Genfer Grafen begonnen hatte. Die Spannung zwischen dem Staufer und dem Zähringer war bis zum Herbst 1154 zwar wieder bereinigt, allein die Voraussetzungen für die Burgundpolitik hatten sich bis zum Sommer 1156 erneut verändert, als Friedrich I. sich mit Beatrix, der jugendlichen Erbin von Burgund, vermählt hatte. Die Rechte der Zähringer wurden nunmehr durch einen neuen Vertrag beschränkt auf das Gebiet zwischen den Alpen und dem Jura³. Hier aber versuchte jetzt Herzog Berthold von Zähringen seine Stellung nach Möglichkeit auszubauen. Besonders mußte ihm an einer Verstärkung seiner Position um Payerne gelegen sein, da sie die am weitesten nach Westen vorgeschobene in dieser Landschaft war.

Die Herren von Montagny zählten zu den Gefolgsleuten der Herzöge, auch die Herren von Estavayer, deren Burg am Südufer des Neuenburger Sees lag, waren in der Umgebung der Zähringer zu finden⁴. Weiter westwärts aber reichte der Einfluß der Zähringer nicht mehr ; die Landschaft um die alte burgundische Königspfalz Orbe und um das Kloster

¹ Vgl. HANS E. MAYER S. 95 ff.

² Zum Folgenden vgl. BÜTTNER, Staufer S. 34 ff.

³ Otto von Freising, *Gesta Friderici II* 48, ed. Waitz S. 155 f.

⁴ Z. B. *Fontes rer. Bern.* I 457 Nr. 62 ; 468 Nr. 70.

Romainmôtier gestaltete sich außerhalb des Einwirkungsbereiches der Zähringer ; auch die Besitzungen der verzweigten Familie von Grandson mit ihren Rodungslandschaften am Rande des Jura entwickelten sich im 12. Jahrh. ohne wesentliche Beeinflussung durch die Zähringer.

Im Bereich von Peterlingen selbst konnten die Rechte der Zähringer über das Erreichte hinaus nicht mehr recht ausgestaltet werden. Andererseits hatte die Ausweitung der Herrschaft Montagny in das Hügelland hinein schon den Weg nach der Glâne und Saane gewiesen. Dort war mit dem Aussterben der Herren von Glâne im Jahre 1142 eine gestaltende Kraft weggefallen. So gründeten die Zähringer, von der alten Straße im Broyetal in das Wald- und Hügelland vorstoßend, in ausgezeichneter Schuttlage auf einem von der Saane umflossenen Sporn die Stadt Freiburg¹, kurz nachdem sie den Vertrag von 1156 mit Barbarossa hatten eingehen müssen. Ist es nun ein Zufall, daß ein Teil des Grundes und Bodens der neugegründeten Festungsstadt Freiburg dem Kloster Peterlingen gehörte ?

Wie die politischen Rechte und Beziehungen sich in den Jahrzehnten von 1133 bis etwa 1156/60 im Gebiet zwischen Peterlingen und Freiburg gestaltet hatten, so blieben sie bestehen für die weitere Zeit der Zähringerherrschaft in diesem Gebiet. Im altbesiedelten Bereich des Broyetals übten die Zähringer ihren Einfluß mehr indirekt aus, in dem neugegründeten Freiburg dagegen hielten die Herzöge die wichtigsten Rechte selbst in der Hand.

VI

Über das Schicksal von Peterlingen in dieser Zeit der gesicherten Zähringerherrschaft der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. geben nur wenige Urkunden Nachricht. Eine besondere Stellung nehmen dabei die Privilegien ein, die in Peterlingen auf die Namen der Päpste Calixt II. und Eugen III. hergestellt wurden. Aus den vorhandenen Texten konnte P. F. Kehr bei einer Untersuchung der Stücke unschwer die echten Privilegien der beiden Päpste rekonstruieren². Für die gefälschten Stücke ist wesentlich, daß alle vier vorliegenden Fassungen von einem einzigen

¹ H. WICKI, Die geschichtlichen Grundlagen der Freiburger Stadtgründung in : *Fribourg-Freiburg 1157-1481* (Freiburg 1957) S. 19-53 ; L. DUPRAZ, Les institutions politiques, ebda. S. 54-130.

² P. KEHR, Die Papsturkunden für Peterlingen in : *Göttinger Nachrichten* 1904 S. 470-477 ; HANS E. MAYER S. 104-124.

Schreiber abgefaßt worden sind¹; sie dürften deshalb in nicht allzu großem zeitlichem Abstand voneinander entstanden sein. Die zeitlich obere Grenze ihrer Niederschrift ist vor dem März 1183 anzusetzen, als das Privileg Lucius III. für Peterlingen ausgefertigt wurde, in welchem alle in den Fälschungen aufgegriffenen Sachkomplexe sich als gelöst und geordnet erweisen. Der terminus a quo läßt sich finden, wenn man jenes Privileg auf den Namen Calixt II. betrachtet, in dem die Vogtfrage einen breiten Raum einnimmt². Hier ist nämlich in der allgemeinen Besitzbestätigung die unrichtige Formel verwandt: *concessione regum, largitione pontificum vel principum, oblatione fidelium*; diese kann mit der Vorausstellung der reges unmöglich aus einer Papsturkunde entnommen sein, sie findet aber ihren richtigen Platz in Königsurkunden, die mit Benutzung der kurialen Formeln abgefaßt sind; die Calixturkunde hat diese Formulierung aus dem Diplom Friedrichs I. vom Februar 1153 entnommen. Damit ist dieser Zeitpunkt als frühester Termin anzusetzen, nach welchem die Calixtfälschung hergestellt wurde. Somit liegt der Zeitraum für die Entstehung der gefälschten Fassungen der Papsturkunden, die das Datum von 1123 und 1148 tragen, nach dem Februar 1153 und vor dem März 1183. Ob sich noch ein näherer Termin wahrscheinlich machen läßt, mag zunächst dahingestellt bleiben.

Die bisher genannte Fassung der Calixturkunde, welche die Vogtfrage heraushebt, hat als wesentliche Zufügungen zum echten Text einmal die Hervorhebung Berthas als Schenkerin, ferner die Einsetzung des Geistlichen in Kerzers, daran anknüpfend die Vogtregelung und schließlich eingehende Bestimmungen über die Rechte der Peterlinger Kirche zu Colmar und ihr Verhältnis zum Leutpriester in Horburg sowie die Neuzechntfrage in der Grundherrschaft Colmar. Die zweite Fassung der Calixturkunde³ läßt die Vogteifrage weg, wendet sich dafür aber in verstärktem Maße den einzelnen Besitzfragen in Colmar zu, darunter auch der St. Michaelskapelle, die mit der Schenkung eines Marcoardus im Zusammenhang stand.

Auch die beiden Fassungen der gefälschten Urkunde Eugens III.⁴ räumen den Peterlinger Rechtsverhältnissen in Colmar einen weiten

¹ KEHR S. 471.

² JL 7052; Germ. Pont. II, 2 S. 188 Nr. 3; Fontes rer. Bern. I 382 Nr. 157; HANS E. MAYER S. 104 ff.

³ JL -; Germ. Pont. II, 2 S. 189 Nr. 4; PFLUGK-HARTTUNG, Acta Pont. III 408 Nr. 2; HANS E. MAYER S. 119 f.

⁴ JL 9209; Germ. Pont. II, S 2. 189 Nr. 5; HANS E. MAYER S. 105 ff. (mit Texten S. 106 f.).

Raum ein, wenden sich aber der Vogteifrage ebenfalls in voller Aufmerksamkeit zu. Die Colmarer Besitzungen von Peterlingen waren offenbar einer der Hauptgründe für die Herstellung der unechten, aber nur rechts-sichernden Papsturkunden. Die Dagsburger Fehde des Jahres 1162 brachte wohl erhebliche Unruhe in das Gebiet des oberen Elsaß, da sich darin mancher angesammelte Groll gegen die Staufer und ihre Partei-gänger entlud¹. In Colmar aber war der Dagsburger Graf damals und auch in den der Auseinandersetzung nächstfolgenden Jahren noch Vogt sowohl über den Konstanzer Niederhof wie über den Peterlinger Oberhof. Erst um das Jahr 1178 wurde, mit der Intensivierung der staufischen Politik im oberen Elsaß, auch das Vogteirecht über den Konstanzer Niederhof von den Staufern übernommen ; diese gewannen damals auch den maßgebenden Einfluß auf das Vogesenkloster Münster im Gregoriental, das seinerseits wiederum über erhebliche Rechte in Colmar verfügte. Die Vogtei über den Peterlinger Besitz stand zweifellos im Jahre 1186 noch dem Grafen von Dagsburg zu, so daß gegen Ende des 12. Jahrh. zwei verschiedene politische Kräfte sich in Colmar als Träger von Vogteirechten gegenüberstanden. Ob damals ein Anlaß für Peterlingen bestand, gefährdete Rechte und Besitzungen in Colmar durch die Aufnahme in unechte Papsturkunden zu verteidigen ? Andererseits drehte es sich bei den kirchlichen und besitzmäßigen Rechten in Colmar um Dinge, die sozusagen alltäglich zwischen den Beteiligten Anstoß zum Streit geben konnten, so daß schwer ein besonderer Zeitpunkt der Entstehung der Urkunden auszumachen ist, die sich besonders mit den Verhältnissen in Colmar befassen.

Wenden wir uns nunmehr den Vogtbestimmungen zu, die uns in den unechten Papsturkunden begegnen. Stellt man die Formulierungen des Calixt- und Eugenprivilegs sowie der unzweifelhaft echten Urkunde Lucius III. von 1183 nebeneinander, so ist eine Wandlung des Inhaltes in gewisser Weise festzustellen. Am nächsten an die Sachlage des Jahres 1153, als es sich um die Vogtei des großen Klosterhofes zu Kerzers drehte, knüpft die Fassung des Calixtprivileges an. Die Vogteibestimmung wird im Anschluß an die Festsetzungen über die Kirche von Kerzers gebracht, mitten in der Besitzaufzählung². Ähnlich wie die Urkunde

¹ H. BÜTTNER, Bischof Heinrich von Basel und Münster im Gregoriental um das Jahr 1183 in : Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins 106 (1958) 165-175, bes. S. 169-172.

² ... *Advocatos omnino omnes tam ab ista ecclesia quam ab aliis Paterniaci pertinentibus, sicut a regibus eis traditum agnovimus, removemus, preter quos predictus prior cum fratribus suis elegerint.*

Barbarossas verweist sie auf die früheren Königsurkunden als Grundlage für die Vogteifrage ; das Wahlrecht der einzelnen Vögte wird dem Prior und den Mönchen von Peterlingen zugeschrieben, während der Abt von Cluny nicht genannt wird. Diese Formulierung über die Vogtei wurde aber in Peterlingen wohl sofort, wie auch manche andere in dem Stück auf den Namen Calixt II., als recht unbefriedigend empfunden.

So knüpfte die Vogteibestimmung, die in den gefälschten Fassungen des Eugenprivileges enthalten ist¹, sinngemäß an das Hofgerichtsurteil des Jahres 1153 an ; in ihrem Wortlaut ist am Anfang und am Schluß deutlich die Übernahme aus der Urkunde Heinrichs II. vom Jahre 1004 zu bemerken. Die Auswahl der Vögte wird den Mönchen von Peterlingen zugewiesen, die Übertragung der Vogtrechte dem Abt von Cluny. Die Berechtigungen, die aus der Vogtei abgeleitet werden können, werden durch die Anweisung von Abt und Mönchen umschrieben. Gemäß den allgemeinen Rechtstendenzen, nach denen man im 12. Jahrh. das Institut der Vogtei wertete, wurden in der unechten Fassung des Eugenprivileges die Einsetzung eines Untervogts sowie die Erhebung weiterer als der bisher üblichen Abgaben untersagt. Die bestehende Gerichtsbarkeit des Vogtes wurde nicht bestritten, ebenso wurde es als selbstverständlich betrachtet, daß der Vogt als Entgelt für seine Verpflichtungen ein entsprechendes Lehen besaß. Man wehrte sich mithin in Peterlingen gegen Bestrebungen, die im 12. Jahrh. von den Vögten immer wieder versucht werden, um den vermeintlichen oder wirklichen Erfordernissen der sich ausweitenden Verwaltung zu genügen ; die Erhöhung der Abgaben und die Einführung von regelmäßigen Steuern ist ja eine Frage, die sich in der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. nicht nur im Rahmen der Vogtei, sondern allgemein bei der Landesherrschaft und Territorialverwaltung zu stellen begann. Den Abschluß erreichte die Vogteifrage für Peterlingen im 12. Jahrh. durch die Vogteibestimmung des Privilegs Lucius III.

¹ ... Liceat etiam prefatis monachis eorumque successoribus in prefatis locis adlocutum quemlibet eligere (in der anderen Fassung : ordinare), qui advocatiam ab abbatе eorum recipiat (in der anderen Fassung : a dilecto filio nostro abbatе Cluniacense recipiat cum banno) sub tali tenore, ut nullum omnino subadvocatum constituat, placitum generale nisi invitatus a monachis tenere non presumat, contentus propria iustitia et concesso feodo questus vel exactiones aliquas in hominibus ecclesie prorsus facere non audeat, nullam ibi potestatem habeat, preter quam ipse abbas sibi cum assensu fratrum annuerit. – Diese Vogteifestsetzung ist zwischen die Schlußformeln Decernimus quoque und Si qua igitur der Papsturkunde eingeschoben worden. In dieser Stellung ist auch eine Anlehnung an die Heinrichurkunde von 1004 zu sehen.

von 1183¹. Auf die Art und Weise, wie die Vögte bestellt wurden, ging dieser Wortlaut gar nicht mehr ein. Die bisherige Rechtsstellung des Vogtes wurde gemäß dem alten Recht anerkannt, dagegen war es dem Vogt untersagt, neue, unzulässige Abgaben zu fordern.

Die Vogteibestimmungen, die in den Fassungen der Calixt- und Eugenurkunden enthalten sind, geben sozusagen zeitgemäße Interpretationen über die Bestellung und Stellung des Vogtes, aber sie reichen darüber nicht hinaus; ihr Anliegen war es, die Vögte bei den alten, herkömmlichen Gewohnheiten zu halten. Daß sich jederzeit Spannungen zwischen dem Kloster und den Vögten seiner einzelnen Besitzungen, insbesondere auch mit den nächstbenachbarten Herren von Montagny, ergeben konnten, liegt auf der Hand. Eine nähere zeitliche Fixierung der unechten Papsturkunden können wir aus dem Wortlaut über die Vogtei nicht entnehmen.

Daß sich Meinungsverschiedenheiten und Gegensätze zwischen den weltlichen Gewalten und dem Kloster Peterlingen im 12. Jahrh. erheben konnten, läßt sich auch aus der Urkunde des Herzogs Bertholds IV. von Zähringen aus dem Jahre 1177 entnehmen². Bei der Gründung der Stadt Freiburg hatte der Zähringer auch den Grundbesitz benutzt, den das Kloster Peterlingen auf dem Geländesporn besaß, den der Herzog zur Anlage seiner Stadt sich auswählte. Auf diesem Boden war die Kirche der Stadt errichtet worden. Das Kloster Peterlingen erreichte es jedoch mit wiederholten Vorstellungen, daß ihm sein Grundbesitz mit samt der darauf erbauten Kirche im Jahre 1177 durch den Herzog rechtlich wieder zurückgegeben wurde.

Auch in Peterlingen selbst war es wohl zu einem Gegensatz zwischen den Herren von Montagny als Vögten und dem Kloster als Grundherren gekommen; dies schimmert noch durch den Wortlaut des Privilegs Lucius III. hindurch. Mit Betonung wird nämlich in der Besitzaufzählung erklärt, daß die ganze Siedlung mit der Gesamtheit der Gerichtsrechte dem Kloster gehöre³. Hier haben Ansprüche, gegen welche die Vogteibestimmungen der unechten Papsturkunden sich wandten, wohl noch ihre Spuren hinterlassen, nachdem sich das Kloster rechtlich durchgesetzt hatte. Der fortschreitende Ausbau der landesherrlichen Entwicklung des ausgehenden 12. Jahrh. und des beginnenden 13. Jahrh. ließ freilich bald doch wieder Änderungen der Verhältnisse eintreten, was sich insbesondere bei der Pfarrkirche St. Nikolaus von Freiburg zeigte.

¹ JL 14858 ; Germ. Pont. II, 2 S. 189 Nr. 6 ; Fontes rer. Bern. I 472 Nr. 78.

² Fontes rer. Bern. I 457 Nr. 62.

³ ... Locum ipsum ... cum tota villa sibi adiacente cum omni integritate iusticie ...